

ANFRAGE

des Abgeordneten Christoph Steiner
an den Bundesministerin Inneres
betreffend **Einheitliche, transparente und rechtsstaatliche Vollziehung bei österreichischen Visaverfahren sowie widersprüchliche Behördenauskünfte bei der finanziellen Absicherung von Kurzaufenthalten**

Eine konsequente und restriktive Einreise- und Visumpolitik setzt klare gesetzliche Voraussetzungen sowie deren einheitliche und rechtsstaatliche Vollziehung voraus. Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einreise nach Österreich bzw. in den Schengen-Raum nicht erfüllen, darf kein Visum erteilt werden. Die Prüfung des Reisezwecks, der ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, der Rückkehrbereitschaft und der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ist unerlässlich.

Strenge Einreisebestimmungen dürfen jedoch nicht mit widersprüchlichen Auskünften, mangelnder Nachvollziehbarkeit oder unnötiger Bürokratie einhergehen. Gerade ein Staat, der die Einreise von Drittstaatsangehörigen konsequent kontrolliert, muss gewährleisten, dass seine Behörden und Vertretungsbehörden im Ausland klar, einheitlich und nachvollziehbar handeln.

Am 17. August 2026 berichtete die „Kronen Zeitung“ unter dem Titel „Österreicher darf Freundin Heimatland nicht zeigen“¹ über den Fall eines österreichischen Staatsbürgers, dessen indischer Lebensgefährtin ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt in Österreich verweigert worden sei. Nach der medialen Darstellung habe der Betroffene gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin für wenige Wochen nach Österreich reisen wollen, um unter anderem seine Familie zu besuchen. Bezahlte Flüge, eine unentgeltliche Unterkunft, Eigenmittel der Antragstellerin sowie erhebliche finanzielle Mittel des österreichischen Einladers seien nachgewiesen worden. Dennoch sei der Antrag unter anderem wegen nicht ausreichender finanzieller Mittel bzw. nicht aussagekräftiger Finanzunterlagen abgelehnt worden.

Unabhängig davon, ob die Ablehnung im konkreten Verfahren rechtlich zutreffend war, stellt sich die Frage, ob der Antragstellerin und dem österreichischen Einlader hinreichend nachvollziehbar mitgeteilt wurde, welche Voraussetzungen als nicht erfüllt angesehen wurden und welche Unterlagen für die Beurteilung eines neuerlichen Antrags erforderlich wären.

Der Betroffene wandte sich mittlerweile auch an das Büro des unterfertigten Abgeordneten. Dabei schilderte er, dass ihm trotz zahlreicher Nachfragen keine hinreichend konkrete Auskunft darüber erteilt worden sei, weshalb die vorgelegten finanziellen Nachweise nicht ausgereicht hätten. Darüber hinaus gibt er an, insgesamt 13 weitere österreichische Vertretungsbehörden im Ausland mit einer allgemeinen Frage zur Möglichkeit einer alternativen finanziellen Absicherung bzw. zur Abgabe einer Elektronischen Verpflichtungserklärung (EVE) kontaktiert zu haben. Diese hätten seinen Angaben zufolge im Wesentlichen übereinstimmende Auskünfte erteilt, die

¹ <https://www.krone.at/90014229004> (aufgerufen am 22.09.2026)

jedoch im Widerspruch zu jener Information gestanden seien, die er zuvor im Zusammenhang mit dem konkreten Visumverfahren erhalten habe.

Sollte diese Darstellung zutreffen, stellt sich die grundsätzliche Frage, wie es bei österreichischen Vertretungsbehörden zu unterschiedlichen Auskünften über dieselbe für ein Visumverfahren maßgebliche Fragestellung kommen kann.

Noch schwerer wiegt die weitere Behauptung des Betroffenen, dass infolge seiner Kontaktaufnahme mit mehreren österreichischen Vertretungsbehörden intern Informationen über ihn bzw. seine Lebensgefährtin weitergegeben worden seien und ihm danach bei weiteren Anfragen keine entsprechenden Auskünfte mehr erteilt worden seien. Ob diese Darstellung zutrifft, kann von dieser Seite nicht beurteilt werden und soll mit dieser Anfrage ausdrücklich nicht vorweggenommen werden.

Gerade deshalb besteht ein parlamentarisches Interesse daran, ob, aus welchem Anlass, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage personenbezogene Daten von Visumwerbern oder österreichischen Einladern zwischen österreichischen Vertretungsbehörden bzw. mit der Zentralstelle des Bundesministeriums ausgetauscht werden. Ebenso ist zu klären, ob Beschwerden oder wiederholte Informationsersuchen erfasst werden und Auswirkungen auf die Bearbeitung späterer Anfragen oder Verfahren haben können.

Die fachlichen Zuständigkeiten im Visawesen liegen wesentlich im Bereich des Bundesministeriums für Inneres. Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, bei denen Visumanträge eingebracht und bearbeitet werden und die den unmittelbaren Kontakt mit den Antragstellern wahrnehmen, gehören jedoch zum Ressortbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten. Das BMEIA trägt daher jedenfalls Verantwortung für die Organisation, die einheitliche Kommunikation, den Umgang mit personenbezogenen Daten und das professionelle Auftreten seiner Vertretungsbehörden.

Eine konsequente Visumpolitik verlangt keine Aufweichung der gesetzlichen Voraussetzungen. Sie verlangt vielmehr, dass strenge Regeln einheitlich, nachvollziehbar und rechtsstaatlich vollzogen werden.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage

1. Nach welchen konkreten Kriterien wird bei Anträgen auf ein Schengen-Visum beurteilt, ob ein Antragsteller über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des geplanten Aufenthaltes und für die Rückreise verfügt?
2. Existieren hierzu für österreichische Vertretungsbehörden verbindliche Erlässe, Richtlinien, Dienstanweisungen, Handbücher oder sonstige einheitliche Vorgaben?
 - a. Wenn ja, welche?
3. Gibt es einen bestimmten Richt- oder Mindestbetrag, der pro Aufenthaltstag als ausreichend angesehen wird?

- a. Wenn ja, wie hoch ist dieser derzeit?
 - b. Wenn nein, anhand welcher Kriterien wird im Einzelfall beurteilt, welche finanziellen Mittel ausreichend sind?
 - c. In welcher Form sind bei dieser Beurteilung insbesondere bereits bezahlte Flugkosten, kostenlose bzw. bereits bezahlte Unterkunft, Eigenmittel auf Bankkonten, regelmäßiges Einkommen, Vermögenswerte, die konkrete Aufenthaltsdauer sowie finanzielle Unterstützungszusagen Dritter zu berücksichtigen?
4. Kann ein Nachweis finanzieller Mittel in einem hohen fünfstelligen Bereich bei einem geplanten Aufenthalt von lediglich wenigen Wochen grundsätzlich dennoch als unzureichend beurteilt werden?
- a. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
5. Welche Anforderungen müssen Bankunterlagen erfüllen, damit diese von österreichischen Vertretungsbehörden als „aussagekräftig“ anerkannt werden?
6. Ist der Begriff „Finanzunterlagen nicht aussagekräftig“ in Richtlinien oder sonstigen internen Vorgaben näher definiert?
- a. Wenn ja, wie?
7. Wie wird sichergestellt, dass sämtliche österreichischen Vertretungsbehörden dieselben Maßstäbe bei der Beurteilung finanzieller Nachweise anwenden?
8. Welche Kontrollmaßnahmen setzt das Ressort im Rahmen seiner Fachaufsicht, um eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen?
9. Ist es richtig, dass eine EVE grundsätzlich nur von Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich abgegeben werden kann?
10. Welche Möglichkeit hat ein österreichischer Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland, die volle finanzielle Haftung für einen eingeladenen Visumwerber zu übernehmen?
11. Können eidesstattliche Verpflichtungs- bzw. Haftungserklärungen eines Auslandsösterreichers gemeinsam mit entsprechenden Bonitätsnachweisen als Nachweis einer gesicherten Finanzierung berücksichtigt werden?
- a. Wenn ja, nach welchen Kriterien?
 - b. Wenn nein, auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage ist eine solche Berücksichtigung ausgeschlossen?
12. Gibt es für österreichische Vertretungsbehörden einheitliche Vorgaben zur Anerkennung solcher alternativer Haftungs- bzw. Verpflichtungserklärungen?
- a. Wenn ja, welche?
13. Ist Ihrem Ressort bekannt, dass unterschiedliche österreichische Vertretungsbehörden zu dieser Frage unterschiedliche Auskünfte erteilen?
14. Wie erklären Sie sich den medial dokumentierten Vorwurf, wonach 13 österreichische Vertretungsbehörden die betreffende Form einer finanziellen Absicherung grundsätzlich als möglich bzw. üblich bezeichnet haben sollen, während diese im konkreten Verfahren nicht anerkannt worden sei?
- a. Wurde dieser konkrete Widerspruch aufgrund der Berichterstattung der „Kronen Zeitung“ durch Ihr Ressort überprüft?
 - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
15. Welche Anforderungen gelten für die Begründung einer ablehnenden Entscheidung über einen Visumantrag?
16. Ist es nach Auffassung Ihres Ressorts ausreichend, lediglich einen standardisierten Ablehnungsgrund wie „finanzielle Mittel nicht ausreichend“ anzuführen?

- a. Wenn ja, wie soll ein Antragsteller anhand einer solchen Begründung erkennen können, welche Unterlagen bei einer neuerlichen Antragstellung ergänzt oder geändert werden müssen?
- 17. Sind österreichische Vertretungsbehörden verpflichtet oder angehalten, Antragstellern auf Nachfrage mitzuteilen, welche konkreten Mängel bei den vorgelegten Unterlagen festgestellt wurden?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- 18. Welche Möglichkeit hat ein Antragsteller, vor einem neuerlichen Antrag eine verlässliche Auskunft darüber zu erhalten, welche konkreten Nachweise erforderlich sind?
- 19. Teilen Sie die von der „Kronen Zeitung“-Ombudsfrau vertretene Auffassung, wonach Antragsteller eine nachvollziehbare Erklärung der Ablehnungsgründe und entsprechende Informationen für einen neuerlichen Antrag erhalten sollten?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- 20. Wie viele Beschwerden über widersprüchliche oder unklare Auskünfte österreichischer Vertretungsbehörden in Visumangelegenheiten gingen in den Jahren 2024, 2025 und bisher 2026 jeweils in Ihrem Ressort ein?
 - a. Wie viele davon betrafen finanzielle Nachweise?
 - b. Wie viele davon betrafen elektronische Verpflichtungserklärungen?
 - c. Wie viele davon betrafen unterschiedliche Auskünfte mehrerer österreichischer Vertretungsbehörden zum selben oder einem vergleichbaren Sachverhalt?
 - d. Werden derartige Beschwerden im Rahmen der Fachaufsicht systematisch ausgewertet?
 - i. Wenn ja, mit welchen bisherigen Ergebnissen?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
- 21. Können österreichische Vertretungsbehörden Informationen über einzelne Visumwerber oder deren Einlader an andere österreichische Vertretungsbehörden weiterleiten?
 - a. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage?
- 22. Können Informationen über das Verhalten eines österreichischen Einladers – beispielsweise aufgrund zahlreicher Anfragen an Vertretungsbehörden – in einem internen System gespeichert bzw. anderen Vertretungsbehörden zugänglich gemacht werden?
 - a. Wenn ja, in welchem System und auf welcher Rechtsgrundlage?
- 23. Ist allein der Umstand, dass ein österreichischer Staatsbürger mehrere österreichische Vertretungsbehörden um Auskunft zu einer allgemeinen Visumfrage ersucht, ein zulässiger Grund für eine behördeninterne Kennzeichnung oder Weitergabe seiner Daten?
 - a. Wenn ja, warum?
- 24. Können bzw. dürfen entsprechende Informationen im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert werden?
- 25. Welche Arten von personenbezogenen Daten über Einlader werden im VIS oder in sonstigen österreichischen Visasystemen gespeichert?
- 26. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Person im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben werden?
- 27. Kann eine solche Ausschreibung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten mit einer österreichischen Vertretungsbehörde, Beschwerden über deren Vorgehen oder wiederholten behördlichen Anfragen erfolgen?

- a. Wenn nein, kann ausgeschlossen werden, dass derartiges in Österreich jemals erfolgt ist?
28. Welche Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte bestehen für Personen, die vermuten, dass unrichtige Daten über sie im VIS, SIS oder in nationalen Visasystemen gespeichert wurden?
29. Welcher konkreten Stelle gegenüber können diese Rechte geltend gemacht werden?
30. Ist dem Ressort der am 17. August 2026 in der „Kronen Zeitung“ erschienene Bericht „Österreicher darf Freundin Heimatland nicht zeigen“ bekannt?
- a. Wurde der darin dargestellte Sachverhalt von Ihrem Ressort zum Anlass genommen, die Verwaltungspraxis der betroffenen österreichischen Vertretungsbehörde zu überprüfen?
- i. Wenn ja, welche konkreten Punkte wurden geprüft?
- ii. Wenn ja, welche allgemeinen Erkenntnisse ergaben sich daraus?
- iii. Wenn nein, warum wurde angesichts der öffentlich dargestellten widersprüchlichen Behördenauskünfte keine Prüfung im Rahmen der Fachaufsicht veranlasst?
- b. Hat das BMEIA diesen Fall bzw. die Anfrage der „Kronen Zeitung“ mit Ihrem Ressort abgestimmt?
- i. Wenn ja, welche Informationen wurden zwischen den Ressorts ausgetauscht?
- c. Wie erklärt sich, dass das BMEIA gegenüber der „Kronen Zeitung“ hinsichtlich der grundsätzlichen Zuständigkeit auf das BMI verweist, während Antragsteller ihre Verfahren unmittelbar vor österreichischen Vertretungsbehörden führen?
31. Welche konkrete Verantwortung trägt das Ressort im Rahmen seiner Fachaufsicht für eine einheitliche, rechtskonforme und nachvollziehbare Entscheidungspraxis der österreichischen Vertretungsbehörden?
32. Sehen Sie angesichts der dargestellten Problematik Verbesserungsbedarf bei der Einheitlichkeit und Transparenz österreichischer Visaverfahren?
- a. Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?
33. Werden die bestehenden Richtlinien zur Beurteilung der finanziellen Mittel und zur Anerkennung von Verpflichtungs- bzw. Haftungserklärungen überprüft?
- a. Wenn ja, bis wann?
34. Werden Maßnahmen gesetzt, damit Antragsteller bei einer Ablehnung konkreter nachvollziehen können, weshalb ihre Unterlagen nicht als ausreichend angesehen wurden?
- a. Wenn ja, welche?
35. Können Sie ausschließen, dass zwei österreichische Vertretungsbehörden bei einem in den entscheidungsrelevanten Punkten identischen Sachverhalt unterschiedliche Anforderungen an die finanzielle Absicherung eines Kurzaufenthaltes stellen?
- a. Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um solche Unterschiede künftig möglichst auszuschließen?

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-06T14:48:09+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	